

Merkblatt Nebenkosten für Unterbringungen in anerkannten Pflegefamilien

Bei der Unterbringung eines Kindes oder einer jugendlichen Person in einer Pflegefamilie fallen Kosten für den Aufenthalt und die Betreuung sowie Nebenkosten an. Dieses Merkblatt erläutert den Unterschied zwischen den verschiedenen Kosten, führt auf, bei welchen Kosten es sich um Nebenkosten handelt, und informiert über die Zuständigkeiten. Die Informationen richten sich an Pflegefamilien, zuweisende Stellen (Sozialdienste, KESB, Fachstellen) sowie an die Eltern von in Pflegefamilien untergebrachten Kindern und Jugendlichen.

Grundlagen

[Gesetz über die Sozial- und die Jugendhilfe](#) (§§ 28, 28a und 36)

[Verordnung über die Kinder- und Jugendhilfe](#)

[Handbuch Sozialhilferecht](#) (Kapitel 15.7: Unterbringung in Kinder- und Jugendheimen und Pflegefamilien)

Grundsätze

Bei der Unterbringung in einer Pflegefamilie muss zwischen zwei Formen von anfallenden Kosten unterschieden werden:

1. Aufenthalts- und Betreuungskosten (inkl. Kostenbeteiligung als Teil dieser Kosten)
2. Nebenkosten

Die Unterscheidung ist aufgrund der unterschiedlichen Kostenträger wichtig.

Aufenthalts- und Betreuungskosten

Der Kanton gewährt Beiträge an die Aufenthalts- und Betreuungskosten von Kindern und Jugendlichen mit zivilrechtlichem Wohnsitz im Kanton in anerkannten Pflegefamilien, sofern die Unterbringung fachlich indiziert oder kindesschutzrechtlich angeordnet ist. Die Eltern der untergebrachten und betreuten Kinder und Jugendlichen beteiligen sich nach Massgabe ihrer Leistungsfähigkeit an den Aufenthalts- und Betreuungskosten (sogenannte Kostenbeteiligung).

Der kantonale Beitrag für die Unterbringung in einer Pflegefamilie entspricht dem vereinbarten Pflegegeld. Die maximalen Ansätze sind in der Verordnung über die Kinder- und Jugendhilfe (§ 17) geregelt. Das monatliche Pflegegeld beinhaltet sogenannte pauschalisierte Auslagen (d.h. Teilsummen oder Teilleistungen werden zu einer Pauschale zusammengefasst) für Unterkunft und Verpflegung sowie Kleidung. Der Anteil der pauschalisierten Auslagen für die Kleidung ist gemäss Verordnung über die Kinder- und Jugendhilfe (§ 17 Abs. 7) ergänzend zu den Auslagen für die Kleidung gedacht, welche die Eltern als Nebenkosten zu tragen haben.

Nebenkosten

Nebenkosten sind jene Kosten, die während der Pflegefamilienunterbringung, aber unabhängig von ihr anfallen. Für diese anfallenden Nebenkosten haben die Eltern aufzukommen (Unterhaltspflicht). Wichtig ist, dass im Sinne von Transparenz und um Unklarheiten zu vermeiden vor dem Eintritt in die Pflegefamilie mit den Eltern besprochen und vereinbart wird, welche Nebenkosten während der Unterbringung anfallen werden und anfallen könnten. Dies geschieht in Verantwortung der fallbegleitenden Fachperson über den Pflegevertrag zwischen Eltern und Pflegeeltern. Die Bemessung erfolgt individuell je nach finanzieller Leistungsfähigkeit der Familie.

Werden die sorgeberechtigten Eltern bzw. das sorgeberechtigte Elternteil im Sinne des Sozialhilfegesetzes für ihren Lebensunterhalt unterstützt und können ihrer Unterhaltspflicht nicht nachkommen, hat die Sozialhilfe auch die für das in der Pflegefamilie untergebrachte Kind anfallenden Nebenkosten zu übernehmen. Wenn die Nebenkosten subsidiär durch die Sozialhilfe getragen werden, dann kommen die Grundlagen und Bestimmungen des Sozialhilferechts zur Anwendung.¹ Zuständig für die Übernahme der Nebenkosten ist die Gemeinde am Unterstützungswohnsitz des Kindes. Im [Handbuch Sozialhilferecht](#) des Kantonalen Sozialamtes (Kapitel 15.7) sind für gewisse Nebenkosten Empfehlungen für die Höhe von Pauschalen angegeben.

Folgende Nebenkosten sind durch die Eltern bzw. die Unterhaltspflichtigen oder subsidiär durch die Sozialhilfe (unter Berücksichtigung des Sozialhilferechts) zu tragen oder mit der zuweisenden Stelle bzw. der fallbegleitenden Fachperson separat zu regeln:

- Gesundheitskosten (Krankenkassenprämien, von der Krankenkasse nicht übernommene Behandlungs- und Medikamentenkosten inkl. Zahnarzt, Brille, Selbstbehalte, Therapien)
- Kleider, Wäsche und Schuhe
- Persönliche Toiletten- und Bedarfsartikel, die über allgemeine Hygieneartikel hinausgehen
- Taschengeld und Handykosten
- Coiffeur
- Individuelle Freizeitaktivitäten und Hobbys bzw. Anschaffungen dafür (z. B. Kurskosten, Vereinsbeiträge, Sportausrüstungen, Musikstunden, Musikinstrumente etc.)
- Anschaffungen wie Velo, elektronische Kommunikationsmittel (Computer, Tablet, Smartphone) usw.
- Externe Schul- und Ausbildungskosten (z. B. Klassenkasse, Schulreisen und -lager, Prüfungsgebühren, Nachhilfestunden etc.)
- Fahrtkosten für Wochenenden bei den Eltern und bei individuellen Ferien
- U-Abo oder allenfalls andere Verkehrskosten, falls dies für den Besuch der öffentlichen Schule notwendig ist bzw. wenn der Schulweg zu Fuss oder per Velo unzumutbar ist
- Individuelle Ferien und Lager
- Versicherungen (Haftpflcht etc.), sofern die Aufnahme in die Haftpflchtversicherung der Pflegeeltern nicht möglich ist

Wenn Eltern ihre Unterhaltspflicht gegenüber dem Kind verletzen, indem sie der Pflegefamilie die vereinbarten individuellen Nebenkosten wiederholt nicht bezahlen, ist die fallbegleitende Fachperson verantwortlich, über die notwendigen Schritte zu entscheiden und diese in die Wege zu leiten. Dies kann die Einreichung einer Gefährdungsmeldung bei der zuständigen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde sein.

¹ Bei Fragen in Zusammenhang mit von der Sozialhilfe unterstützten Kindern gibt das [Kantonale Sozialamt, Abteilung Sozialhilfe - Asyl](#) Auskunft.

Jugendliche und junge Erwachsene mit eigenem Erwerbs- oder Ersatzeinkommen:

Grundsätzlich wird das Erwerbs- oder Ersatzeinkommen der jugendlichen Person zur Deckung der Nebenkosten in Ergänzung zur Unterhaltspflicht der Erziehungsberechtigten verwendet. Rücklagen für Wohnungseinrichtungen, Ferien etc. sind nur möglich, wenn die Höhe des Einkommens dies zulässt.

Ungedekte Kosten sind mit den Unterhaltspflichtigen und/oder der Person, der die Beistand-/Vormundschaft übertragen wurde, zu regeln.

Schäden, die durch das untergebrachte Kind bzw. die jugendliche Person in der Pflegefamilie verursacht werden:

1. Verursachen in Pflegefamilien untergebrachte Kinder oder Jugendliche Schäden, so ist im Einzelfall zu prüfen, welchen Beitrag das Kind bzw. die jugendliche Person an die Begleichung dieser Kosten leisten kann und gegebenenfalls, welchen Anteil welche Haftpflichtversicherung übernimmt (Haftpflichtversicherung der Eltern oder der Pflegeeltern). Pflegeeltern verpflichten sich, ihre Pflegekinder soweit möglich in ihre Haftpflichtversicherung einzuschliessen.
2. Im Einzelfall kann geprüft werden, ob subsidiär die Betriebshaftpflichtversicherung des Kantons Basel-Landschaft im Rahmen einer Privathaftpflichtversicherung für Schäden aufkommt. Der Zugang erfolgt über das Amt für Kind, Jugend und Behindertenangebote (AKJB).

Stand Januar 2025